

A photograph of a modern factory entrance with large glass windows and a glass canopy over the steps. The sky is clear and blue.

# Werkordnung

für Besucher, Auftragnehmer und deren Beschäftigte

## Inhalt

Abfälle	2
Anmeldung/Abmeldung	2
Alkohol und andere berauschende Mittel	2
Arbeitserlaubnis	2
Arbeitssicherheit, Sicherheitsvorschriften	2
Baustellen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten	2
Brandschutz	3
Fahrzeuge und Gegenstände auf dem Betriebsgelände	3
Fotografieren	3
Gefahrstoffe	3
Kantine	3
Koordinator	3
Notfallmaßnahmen	3
Ordnung und Sauberkeit	3
Personen- und Fahrzeugkontrollen	4
Personen unter 18 Jahren	4
Rauchverbot	4
Sachschäden – Meldung von Sachschäden	4
Umweltschutz	4
Unfälle	4
Zutrittsberechtigung	4
Wichtige innerbetriebliche Rufnummern	

## Einführung

- Als Besucher oder Auftragnehmer der Firma BLANCO haben Sie die besondere Pflicht, alle dem Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen- und Sachschäden sowie sonstige Gefährdungen zu vermeiden.
- Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. Den Anweisungen ihres Ansprechpartners bzw. Auftraggebers ist Folge zu leisten.
- Auftragnehmer haben bei der Auftragsdurchführung geeignetes Personal einzusetzen zu überwachen und erforderlichenfalls nachzuschulen. Die Verantwortung für das sicherheitstechnische und umweltgerechte Verhalten seiner Mitarbeiter liegt beim Auftragnehmer. Das Personal ist vor der ersten Arbeitsaufnahme, bei Änderungen der Werkordnung und regelmäßig (mindestens einmal jährlich) durch den Auftragnehmer anhand der Werkordnung zu unterweisen.
- Zuwiderhandelnde können vom Ansprechpartner/Auftraggeber sofort von der Arbeits-, Baustelle bzw. des Werksgeländes verwiesen werden.
- Über diese Werkordnung hinaus gibt es bestimmte Regelungen, die zu beachten sind. Informationen hierzu erhalten Sie an der Pforte / am Empfang.

## **Abfälle**

- Verpackungsabfälle sind entsprechend der Verpackungsverordnung vom Auftragnehmer zu entsorgen.  
Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.  
Fallen darüber hinaus weitere Abfälle an, so ist die Entsorgung mit dem Auftraggeber und ggf. mit der Umweltschutzbeauftragten im Vorfeld abzustimmen.

## **Alkohol und andere berauschende Mittel**

- Personen, die infolge Alkoholenusses oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen das Werksgelände nicht betreten bzw. werden vom Werksgelände verwiesen!
- Alkohol und andere berauschende Mittel dürfen auf dem Gelände der BLANCO nicht konsumiert werden.

## **Anmeldung/Abmeldung**

- Melden Sie sich beim Betreten oder Verlassen des Betriebsgeländes unaufgefordert bei der Pforte / am Empfang an bzw. ab. Die Besuchsanmeldung und/oder der Besucherausweis sind offen zu tragen. Nach Beendigung der Tätigkeit sind Besuchermeldungen (soweit ausgestellt) unterschrieben zurückzugeben.
- Das Aufsuchen von Bereichen, für die vom Auftraggeber keine Genehmigung vorliegt, ist nicht gestattet.

## **Arbeiterlaubnis**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die in Besitz einer gültigen Arbeiterlaubnis sind. Zuwiderhandlungen können rechtliche Schritte von Seiten der BLANCO nach sich ziehen.

## **Arbeitssicherheit, Sicherheitsvorschriften**

- Auf unseren Betriebsgeländen gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd und der Berufsgenossenschaft Handel- und Warendistribution. Die Betriebssicherheitsverordnung ist einzuhalten.
- Kennzeichnungen und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
- Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Augen-, Hand- oder Fußschutz) ist vom Auftragnehmer zu stellen und zu tragen!
- Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und sind bestimmungsgemäß zu handhaben.
- Die Verwendung von BLANCO- Geräten, -Maschinen bzw. -Anlagen ist nur befähigten Personen mit Zustimmung der Fachabteilung gestattet. Schutzeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Der betriebssichere Zustand

ist vor jedem Einsatz zu prüfen.

- Arbeiten an oder in Anlagen bzw. Anlagenteilen, die nicht zu Ihrem Auftrag gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung eines mit der Anlage vertrauten Verantwortlichen. Dieses gilt insbesondere für elektrische Anlagen.
- Schaltheilungen (auch Probeschaltungen) an allen technischen Einrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme dürfen erst nach Freigabe durch den BLANCO-Schaltberechtigten erfolgen.

## **Baustellen, Wartungs- und Reinigungsarbeiten**

- Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container usw.) müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur in zugewiesenen Bereichen aufgestellt werden.
- Arbeiten in Behältern, Gruben, Kanälen, Schächten usw. sind entsprechend den vorher festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.
- Vor Beginn von Erdarbeiten müssen wegen einer möglichen Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o.ä. Einrichtungen die Lageverhältnisse mit der Bauleitung oder unserem Koordinator (ist bei der Auftragsannahme zu erfragen) durchgesprochen werden. Unvorhergesehene Hindernisse bei der Durchführung der Arbeiten sind sofort zu melden.
- Die Lagerung von Baustoffen, Material usw. sowie die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- Die Entnahme von Bauwasser, Druckluft und Strom ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung oder eines anderen Verantwortlichen zulässig.
- Baustellen, Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrenstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
- Bringen Sie nur Materialien, Maschinen und Werkzeuge mit, die Sie zur Durchführung Ihres Auftrags benötigen. Diese Gegenstände sollten in Ihrem Interesse gekennzeichnet sein.
- Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste u.a. müssen einwandfrei beschaffen sein und ordnungsgemäß verwendet werden. An Arbeitsmitteln ist der Nachweis der letzten sicherheitstechnischen Prüfung anzubringen. Die Prüffrist darf nicht überschritten sein.
- Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Vorsorgemaßnahmen zu treffen, z. B. Arbeiten mit Sicherheitsgurt und Fangleine. Der Umkreis von Höhenarbeitsstellen ist zu sichern. Unter diesen Stellen ist während der Arbeiten der Aufenthalt von Personen zu untersagen. Arbeiten an Außenfassaden und hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind mit Hubarbeitsbühnen durchzuführen. Herauslehnen aus Fenstern ist nicht gestattet.

- Bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen sind alle einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, insbesondere nicht neben oder hinter der Eintreibsstelle.
- Krananlagen, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von Verantwortlichen Beschäftigten mit entsprechendem Befähigungsnachweis bedient werden.
- Die Beheizung von Arbeits- und Aufenthaltsräumen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber zulässig. Die Verwendung von Heizgeräten mit offenen Spiralen ist unzulässig.

### **Brandschutz**

- Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer (z. B. Schweiß-, Schneid-, Trenn- und Lötarbeiten, Schleif-, Form- und Abbrennarbeiten, Auftau-, Anwärm-, Flamm-, und Teerarbeiten) ist eine schriftliche Freigabe (Erlaubnisschein) vom zuständigen **Koordinator** (Aufsichtsführenden) oder von der Bauleitung einzuholen. Offenes Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden!
- Unser gesamtes Werk wird durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Aus diesem Grund müssen alle Arbeiten, bei denen Staub, Rauch, Dampf oder Funken erzeugt werden vor Arbeitsbeginn beim **Koordinator** angemeldet werden. Wir behalten uns vor, bei fahrlässig ausgelösten Fehlalarmen dem Verursacher den Schaden in Rechnung zu stellen.
- Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Explosionsgefahren zu informieren. In Explosionsschutzzonen dürfen nur dafür zugelassene Geräte eingesetzt werden. In Sinsheim dürfen Arbeiten in Explosionsschutzzonen erst nach einer Messung mit dem Ex-Ox-Meter aufgenommen werden. Handys sind in diesen Bereichen auszuschalten.

### **Fahrzeuge und Gegenstände auf BLANCO Gelände**

- Die betrieblichen Anordnungen über das Einbringen von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Material und dergleichen sind zu beachten.
- Abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern.
- Auf unseren Betriebsgeländen, Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten.
- Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist zu vermeiden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen jeder Art auf Feuerwehrezufahrten und Rettungswegen ist unzulässig. Sonstige Wege sind freizuhalten.
- Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder Engpässen ist nicht erlaubt.
- Bei Verkehrsunfällen ist der Auftraggeber zu verständigen.

### **Fotografieren**

- Die Benutzung von Aufnahmegeräten einschließlich Fotohandys, für Bild und Ton ist grundsätzlich verboten. Aufnahmen durch Kunden und Lieferanten sind von der Geschäftsführung (stellvertretend durch die Werksleiter) zu genehmigen. Aufnahmen als Grundlage für Angebotserstellungen durch Monteure oder Instandsetzer dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und im Beisein einer von uns bestimmten Person gemacht werden.

### **Gefahrstoffe**

- Gefahrstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Umweltschutzbeauftragten verwendet und gelagert werden. Die Sicherheitsdatenblätter sind mitzuführen und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- Der Umgang mit Gefahrstoffen ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Vorgegebene Schutzmaßnahmen für Mensch und Umwelt sind strikt einzuhalten. BLANCO behält sich vor, den Einsatz von ungefährlicheren Stoffen zu verlangen bzw. ein Verwendungsverbot eines Gefahrstoffes auszusprechen.
- Informieren Sie sich vor Beginn der Arbeiten, mit welchen Gefahrstoffen der BLANCO Sie in Berührung kommen könnten.

### **Kantine**

- Für die Dauer ihrer Tätigkeit in unseren Werken stehen Ihnen die vorhandenen Angebote für die Verpflegung zur Verfügung.

### **Koordinator**

- Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers und -gebers sind vor Arbeitsaufnahme die Arbeiten mit unserem Koordinator abzustimmen. Unser Koordinator ist Ihnen gegenüber in Fragen des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes weisungsbefugt. Wurde Ihnen dieser noch nicht benannt, dann haben Sie sich mit ihrem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seinen Koordinator zu benennen.

### **Notfallmaßnahmen**

- In allen Gebäuden befinden sich gut sichtbar Hinweistafeln für das Verhalten im Notfall. Der Auftragnehmer hat sich und seine Mitarbeiter über die Flucht- und Rettungswege, Sammelplätze sowie Notsignale zu informieren.

### **Ordnung und Sauberkeit**

- Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten aufzuräumen. Lassen Sie keine Werkzeuge, Abfallmaterialien und sonstigen Unrat herumliegen.
- Verschließen Sie Ihre Arbeitsmittel und sichern Sie Ihr Material. BLANCO haftet nicht bei Verlust.

## Personen- und Fahrzeugkontrollen

- Unser Pförtner/Werkschutz ist angewiesen, an den Ein- und Ausgängen Kontrollen durchzuführen. Das bezieht sich auch auf Ladeflächen und Kofferraum.  
Aus gegebenem Anlass werden Personen- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt, die sich auch auf mitgeführte Taschen und Behältnisse erstreckt. Bei konkretem Verdacht kann auch die Kleidung kontrolliert werden.

## Personen unter 18 Jahren

- Auszubildende müssen bei einem Einsatz auf unseren Betriebsgeländen beaufsichtigt werden.
- Der Aufenthalt anderer Personen unter 18 Jahren ist auf dem Werksgelände nicht gestattet. Lässt sich dies nicht vermeiden, ist das Formular „Mitnahme von Personen unter 18 auf das Werksgelände“ zu unterschreiben.  
Dies ist nur nach vorheriger Genehmigung und unter Haftungsausschluss der BLANCO möglich.

## Rauchverbot

- In allen Gebäuden der BLANCO besteht ein **Rauchverbot**. Ausgenommen sind nur die als Raucherzonen gekennzeichneten Bereiche. Dieses gilt auch bei Umbaumaßnahmen.
- Ein **absolutes Rauchverbot** besteht auch auf Freiflächen in der Umgebung von brennbaren Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen auch ohne besondere Ausweisung und in den durch Bodenmarkierungen oder Beschilderung gekennzeichneten Bereichen.

## Sachschäden – Meldung von Sachschäden

- Die auf unserem Werksgelände verursachten Schäden an Sachen und Einrichtungen der BLANCO sind umgehend Ihrem Koordinator, der Bauleitung oder Ihrem Ansprechpartner zu melden. Dabei spielt es keine Rolle, wer den Schaden verursacht hat.

## Umweltschutz

- Gesetzliche Bestimmungen wie sie u.a. im Wasserhaushaltsgesetz, im Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz und im Bundesimmissionsschutzgesetz mit ihren Verordnungen und Vorschriften niedergelegt sind, müssen selbstverständlich ohne Einschränkungen eingehalten werden.  
Für Verstöße und die daraus entstehenden zivil- und strafrechtlichen Folgen haftet der Verursacher.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder in unsere Abwasserbehandlungsanlagen gelangen. Bei Verwendung solcher Stoffe ist die Umweltschutzbeauftragte zu informieren. Ebenso bei Arbeiten, bei denen Emissionen, wie gefährliche Stäube, Gase oder Lärm entstehen können.
- Die Unternehmens- und Umweltleitlinien unserer Firma sind zu beachten und einzuhalten!

## Unfälle

- Bei Unfällen auf unserem Werksgelände, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind unverzüglich unsere Sicherheitsfachkraft sowie Auftraggeber und Koordinator zu verständigen. Unsere Sanitärräume, Ersthelfer, Sanitäter sowie Werksarzt stehen bei Bedarf zur Verfügung.

## Zutrittsberechtigung

- Das Betreten der Betriebsstätten, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt!
- Besonders sensible Bereiche sind z.B. mit elektronischen Zutrittskontrollen gesichert und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und in Begleitung berechtigter Betriebsangehöriger betreten werden.

## Wichtige innerbetriebliche Rufnummern

<b>Notruf:</b>	<b>112</b>
<b>Werksarzt</b>	<b>07045 / 45 - 67315</b>
<b>Brandschutz</b>	<b>0151 / 125 426 31 (0 172 / 62 38 506 oder 0 172 / 74 52 366)</b>
<b>Umweltschutz</b>	<b>0 172 / 63 68 86 oder 0 151 / 12 54 26 35</b>
<b>Arbeitssicherheit</b>	<b>0 151 / 12 54 26 31 oder 0 172 / 63 68 086</b>